



---

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 79/2025**  
**des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Fitzbek**

**über die Einziehung eines Teilstücks der öffentlichen Gemeindestraße  
„Mühlenstraße“ mit der Flurstücksbezeichnung Flurstück 59/4, Flur 8,  
Gemarkung Fitzbek in der Gemeinde Fitzbek**

**Einziehungsverfügung**

In der Sitzung vom 23.10.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fitzbek der Einziehung des öffentlichen Wegestücks mit der Flurstücksbezeichnung Flurstück 59/4, Flur 8, Gemarkung Fitzbek in der Gemeinde Fitzbek (Anlage) zugestimmt.

Das Teilstück der Mühlenstraße (Flurstück 59/4, Flur 8, Gemarkung Fitzbek) führt vom Bachlauf bis zum Harthorstweg über ein Grundstück eines Landwirts. Hier entstehen auf dem Grundstück stets Unstimmigkeiten mit Fußgängern. Hinzu kommt, dass die bestehenden Betriebsgebäude stets räumlich voneinander getrennt und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs erschwert sind. Seit Jahrzehnten befahren keine Autos mehr diesen Straßenabschnitt, lediglich einzelne Anwohner\*innen der Mühlenstraße oder Ver- sowie Entsorger. Weiterhin ist dieses Stück der Mühlenstraße nicht als öffentliche Straße erkennbar (bspw. wegen Kopfsteinpflaster, unübersichtlich usw.) und wird von der Allgemeinheit dem Hof als zugehörig angesehen.

Die Einziehung des Teilstücks stellt keinen Nachteil für die Allgemeinheit dar, da alle Eigentümer\*innen eines Grundstücks an der Mühlenstraße weiterhin über die Zufahrt aus der Hauptstraße zu ihren Häusern/Grundstücken gelangen können.

Auch der Zugang zum Bachlauf besteht weiterhin. Dieser ist nicht von der möglichen Einziehung betroffen, sodass der Wasser- und Bodenverband Störwiesen/Willenscharen jederzeit Zugang erhält.

Eine verkehrliche Erschließungsfunktion obliegt dem einzuziehenden Teil somit nicht. Die Durchfahrt für Ver- und Entsorger, die Post sowie in Notfällen (Feuerwehr- und Rettungseinsätze) bleibt durch eine vertragliche Vereinbarung weiterhin gewährleistet.

Es bleibt festzustellen, dass das Teilstück für die Öffentlichkeit entbehrlich geworden ist, weil keinem Benutzerkreis ein allgemeines Bedürfnis mehr vorliegt.

Der Plan des einzuziehenden Wegestücks hat im Zeitraum vom 26.03.2023 bis 26.04.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen. Es wurden von zwei Privaten Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung erhoben. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.10.2024 wurden diese geprüft und abgewogen.

Nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H., 2003, S. 631) wird das o. g. Wegestück nunmehr eingezogen.

Alle Interessierten können die Unterlagen zur Einziehung und die Einziehungsverfügung in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2, Zimmer 202, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wird

die Einziehungsverfügung sowie die Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen eingestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen, einzulegen.

Die Einziehungsverfügung wird hiermit gem. § 8 Abs. 5 StrWG bekannt gemacht.

Kellinghusen, 01.08.2025

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

gez. Bobrowski